

Geschäftsordnung für den Vorstand der NRW.BANK



Geschäftsordnung für den Vorstand

Gemäß § 27 Absatz 5 der Satzung der NRW.BANK

Präambel

Der Vorstand der NRW.BANK gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung, welcher der Verwaltungsrat gemäß § 15 Absatz 2 Buchstabe i) der Satzung in seiner Sitzung am 25. September 2023 zugestimmt hat.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung der Bank, der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien sowie dieser Geschäftsordnung. Er vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist dabei dem Unternehmensinteresse verpflichtet und beachtet die Regelungen des hauseigenen Public Corporate Governance Kodex sowie die Nachhaltigkeitsleitlinien. Mit den übrigen Organen der Bank und den Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten arbeitet er vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

§ 1 Gesamtverantwortung

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, insbesondere für die Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Revision, für das Risikomanagement und einer auch im Übrigen angemessenen Geschäftsorganisation. Der Vorstand ist regelmäßig über wichtige Vorgänge und Maßnahmen in den einzelnen Bereichen durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder zu unterrichten.
- (2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Vorstands unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen die organisatorische Zuordnung der Bereiche zu einzelnen Mitgliedern des Vorstands (Bildung von Dezernaten, Geschäftsverteilungsplan). Innerhalb dieser Zuordnung führt jedes Vorstandsmitglied die ihm zugewiesenen Bereiche seines Dezernats im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.
- (3) Soweit Maßnahmen und Geschäftsaktivitäten eines Bereichs zugleich einen oder mehrere Bereiche wesentlich berühren, stimmt sich das für diesen Bereich verantwortliche Vorstandsmitglied zuvor mit den anderen beteiligten Vorstandsmitgliedern ab. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass Maßnahmen oder Geschäfte eines anderen Bereichs, die seinen Bereich wesentlich berühren, eines Vorstandbeschlusses bedürfen.
- (4) Die dezernatsbezogenen Interessen sind dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Dezernats eine Erörterung im Vorstand herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Vorstandsmitglied oder der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands behoben werden kann.



§ 2 Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstands

- (1) Der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination der Arbeit der Mitglieder des Vorstands. Sie bzw. er hat darauf hinzuwirken, dass die Leitung aller Bereiche auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands entscheidet nach vorheriger Konsultation des Vorstandskollegiums und unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeitsregelung im Vorstand (Geschäftsverteilungsplan), die in einem Organigramm und in Ausführungsbestimmungen verlautbart wird. Bei der Zuständigkeitsregelung ist eine angemessene Repräsentanz von Vorstandsmitgliedern an beiden Sitzen der Bank zu gewährleisten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands unterrichten die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstands regelmäßig über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in den Bereichen ihres Dezernats. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands kann von den Mitgliedern des Vorstands Auskunft über einzelne Angelegenheiten ihrer Dezernate verlangen und bestimmen, dass sie bzw. er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird. Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands informiert die Mitglieder des Vorstands, soweit deren Dezernate betroffen sind.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands, bzw. im Fall der Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, repräsentiert den Vorstand und die Bank in erster Linie gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Landesregierung, den politischen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Unternehmen und Publikationsorganen.
- (5) Der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt federführend der geschäftliche Austausch mit den Organen der Bank und ihren Mitgliedern.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung, diese Geschäftsordnung oder weitere Regelungen eine Entscheidung durch den Vorstand erfordern. Er entscheidet zudem über Geschäfte, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die NRW.BANK sind, insbesondere über
 - a) die Entwicklung der strategischen Ausrichtung der Bank im Einklang mit den von der Gewährträgerversammlung gemäß § 10 Nummer 9 der Satzung zu beschließenden Grundsätzen der Geschäfts-, Förder- und Risikopolitik.
 - b) Budgetangelegenheiten sowie deren generelle Vorgaben, die Aufteilung der Förderleistungen sowie die Stellungnahme gegenüber der Landesregierung zu den Eckwerten gemäß § 6 (1) WFNG.
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.
 - d) Geschäfte, gemäß § 10 Nummern 1 bis 7 und 11 bis 13 der Satzung, die gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung der Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung bedürfen.
 - e) die Wahrnehmung der Aktionärsrechte der NRW.BANK in der Hauptversammlung der Portigon AG, die gemäß § 11 der Satzung die Zustimmung der Gewährträgerversammlung erfordert.



- f) Angelegenheiten, die dem Verwaltungsrat vorzulegen sind.
- g) den Erlass der Betriebsordnung und von Personalrichtlinien sowie deren Abänderung.
- h) die schriftlich fixierte Ordnung.
- i) Kredite gemäß Beschlussstufe 1, insbesondere Groß- und Organkredite sowie Kredite, die materiell von der Risikostrategie abweichen und Konfliktfälle der Kredit- und Investitionskomitees (der Beschlussstufe 2). In allen Fällen, mit Ausnahme von Konfliktfällen, trifft er die Entscheidung auf Basis einer Empfehlung der Kredit- und Investitionskomitees.
- j) Beteiligungen gemäß Beschlussstufe 1.
- k) den Erlass von Rahmenbedingungen für die Interne Revision und deren Abänderung.
- I) die Auswahl und Bestellung von Personen der oberen Leitungsebene.
- m) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5,0 Mio. €.
- n) die Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere den Eintritt in Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane anderer Unternehmen sowie die Wahrnehmung von Ehrenämtern im Interesse der Bank.
- (2) Maßnahmen und Geschäfte aus dem Dezernat eines Vorstandsmitglieds, die für die Bank von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches oder geschäftspolitisches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (3) In dringenden, nicht aufschiebbaren Fällen der Absätze 1 und 2 kann eine Vorabentscheidung durch das zuständige Vorstandsmitglied im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied getroffen werden, soweit nicht für Eilfälle andere Regelungen getroffen sind. Im Falle des Absatzes 2 ist die Genehmigung aller Vorstandsmitglieder nachträglich unverzüglich einzuholen.
- (4) Der Vorstand beschließt ferner unter Beachtung der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen und im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat eine Kompetenzstruktur, insbesondere für Kreditentscheidungen in der NRW.BANK. Der Vorstand kann in Einklang mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen Entscheidungen über Kredite auf Kreditund Investitionskomitees übertragen, die aus jeweils Vertretern der Marktfolge und der Marktseite gebildet werden.
- (5) Der Mehrheitsentscheidung des Vorstands unterliegen ferner Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.
- (6) Unbeschadet der gemeinsamen Führung der Geschäfte und der gemeinschaftlichen Verantwortung richtet sich die Zuständigkeit und Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder nach dem gemäß § 1 Absatz 2 zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.

§ 4 Vertretungen

(1) Das für die Aktivitäten und Ergebnisse eines Bereichs verantwortliche Vorstandsmitglied wird im Verhinderungsfall durch seine Abwesenheitsvertreterin oder -vertreter unter Beachtung der sich aus aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen vertreten.



(2) Bei Abwesenheit sowohl des für einen Bereich verantwortlichen Vorstandsmitglieds als auch dessen Abwesenheitsvertreterin oder -vertreters ist – soweit aufsichtsrechtlich und gesetzlich zulässig – jedes andere Vorstandsmitglied entscheidungsbefugt.

§ 5 Komitees

- (1) Der Vorstand kann Zuständigkeiten, die nicht aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit dem Vorstand vorbehalten sind, auf Komitees übertragen.
- (2) Die Aufgaben und Zusammensetzung regeln die vom Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Organen zu erlassenden Verfahrensregeln der Komitees.

§ 6 Sitzungen

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen zusammen. Mit der Einberufung durch die bzw. den Vorsitzenden ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorlagen zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands kann Sondersitzungen anberaumen. Sie bzw. er ist dazu verpflichtet, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Leitung der Sitzung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands und im Fall auch deren bzw. dessen Verhinderung dem an Dienstjahren ältesten Mitglied des Vorstands. Sie bzw. er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Art und Folge der Abstimmungen. Die Mitglieder des Vorstands können Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zuziehen. Die Sitzungsleitung kann die Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (4) Mitglieder des Vorstands, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. An solchen Beschlüssen müssen bei einer Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern mindestens zwei und bei einer Anzahl von vier Vorstandsmitgliedern mindestens drei der Mitglieder des Vorstands mitwirken.
- (5) Die Gegenstände und die Ergebnisse der Beratungen sind zu protokollieren, soweit der Vorstand dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung für erforderlich hält. Die Vorstandsmitglieder, die an einer Beschlussfassung nicht teilgenommen haben, werden über das Protokoll informiert. Über die Genehmigung des Protokolls wird in der auf den Zugang des Protokolls folgenden Sitzung beschlossen.
- (6) Die Sitzungen finden grundsätzlich abwechselnd an den beiden Sitzen der Bank in Düsseldorf und Münster statt.



§ 7 Beschlüsse

Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen gilt für die Beschlüsse des Vorstands folgendes:

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Anzahl von drei Vorstandsmitgliedern mindestens zwei und bei einer Anzahl von vier Vorstandsmitgliedern mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand hat sich nach Kräften um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen. Ist Einstimmigkeit nicht zu erzielen, beschließt er mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Außerhalb von Sitzungen beschließt er mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (3) Einstimmigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist stets erforderlich bei Beschlüssen
 - a) im Sinne von § 3 Absatz 1 Buchstaben a bis e und i und j dieser Geschäftsordnung.
 - b) zu Personalentscheidungen.
 - c) gemäß § 3 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.

Unbeschadet der Regelung in § 7 Absatz 6 darf sich kein Vorstandsmitglied der Stimme enthalten.

- (4) Über Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich von Vorstandsmitgliedern soll nur dann Beschluss gefasst werden, wenn mindestens das verantwortliche Vorstandsmitglied oder dessen Abwesenheitsvertreterin oder -vertreter anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, einem Beschluss zu widersprechen, der wesentliche Interessen seines Dezernats betrifft. Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Beschluss zunächst nicht ausgeführt und über den Gegenstand in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen ist. Beschließt der Vorstand erneut, so ist der Beschluss bindend.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind in Textform niederzulegen. Abweichende Voten sind kenntlich zu machen.
- (6) Sofern in der Person eines Vorstandsmitglieds ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit anlässlich einer Entscheidung, an der das betreffende Vorstandsmitglied mitwirkt oder die es selbst zu treffen hat, zu rechtfertigen, so hat es dies dem Vorstand vor der Entscheidung mitzuteilen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Interessenkonflikt bei Beschlussfassungen zu Organkrediten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 2 KWG besteht. Bejaht der Vorstand die Besorgnis der Befangenheit, so ist das Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.



§ 8 Umsetzung

Die Ausführung der vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den Vorstand überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

- (1) Vorstand und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Bank eng zusammen. Der Vorstand legt auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck die strategische Ausrichtung der Bank fest, erörtert diese mit dem Verwaltungsrat und berät in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung und das KWG Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Verwaltungsrats fest.
- (3) Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die NRW.BANK relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstands unterrichtet die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verwaltungsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte, die Lage der Bank und grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik. Über wichtige Vorkommnisse (§ 27 Absatz 6 Satz 1 der Satzung), insbesondere solche, die für die Lage der Bank, ihre Liquidität oder Rentabilität, das haftende Eigenkapital oder die Haftung der Gewährträger von erheblichem Einfluss sein können, sind die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrats und ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand erteilt der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und dem Verwaltungsrat jederzeit die gewünschten Auskünfte (§ 27 Absatz 6 Satz 2 der Satzung).
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat ergänzend zum Jahresbericht mindestens quartalsweise schriftlich über von der Internen Revision getroffene wesentliche und schwerwiegende Beanstandungen sowie über noch nicht behobene Beanstandungen dieser Kategorien zu unterrichten. Über besonders schwerwiegende Mängel ist der Verwaltungsrat umgehend in Kenntnis zu setzen. Daneben legt der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresberichte der oder des WpHG-Compliance-Beauftragten, der oder des MaRisk-Compliance-Beauftragten sowie der oder des Geldwäschebeauftragten vor.



§ 10 Interessenkonflikte

- (1) Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit für die NRW.BANK einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Jedes Mitglied des Vorstands informiert die Vorstandskollegen über mögliche Interessenkonflikte vor der Beschlussfassung. Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben neben ihrem Amt kein Gewerbe und keinen Beruf aus. Nebentätigkeiten sowie der Eintritt in einen Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Kontrollgremium eines Wirtschaftsunternehmens bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Wahrnehmung von Ehrenämtern bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
 - Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Verwaltungsrat spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über die für im Vorjahr ausgeübte Nebentätigkeiten erhaltenen Vergütungen und Leistungen sowie über die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Ehrenämtern erhaltenen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder orientieren sich stets an einer integren Amtsführung, wie sie der Public Corporate Governance Kodex der NRW.BANK vorsieht.
- (4) Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines Vorstandsmitglieds, richtet sich das Recht zur Beratung und Beschlussfassung nach § 7 Absatz 6.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Wahrung ihrer Obliegenheiten erfahren, nicht unbefugt auswerten. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Diensten der Bank bestehen.

Diese Geschäftsordnung tritt am 25. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. Juni 2021 außer Kraft.